

Korruption

Grundlagen



Definition

Die kriminologische Forschung definiert Korruption als "Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, auf dessen Veranlassung oder in Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (Täter in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)".

Funktionsweise



Für diverse Vorteile vermittelt der korrumpierte Amts- oder Funktionsträger bzw. die korrumpierte Amts- oder Funktionsträgerin dem Geber beispielsweise Aufträge, erteilt Genehmigungen, zahlt fingierte Rechnungen oder gibt interne Informationen weiter.

Vorteile



Ziele



Wirtschaft

allgemeine
öffentliche Verwaltung

Justizbehörden

Strafverfolgungsbehörden

Schäden

Durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen entstehen wirtschaftliche Schäden.

Ebenfalls schwerwiegend sind immaterielle oder abstrakte Schäden.

Damit schädigt Korruption das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft.

Gesetzliche Regelungen



Im Strafgesetzbuch (StGB) finden sich folgende Korruptionstatbestände:

- Wähler-/Abgeordnetenbestechung (§ 108b/108e)
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299 ff)
- Vorteilsannahme/Bestechlichkeit/Vorteilsgewährung/Bestechung (§§ 331 ff)

Auf internationaler Ebene ist darüber hinaus das Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Bestechung (IntBestG) relevant.

Zuständigkeit



Die originäre Zuständigkeit bei der Bekämpfung der Korruptionskriminalität liegt in Deutschland bei den Polizeien der Bundesländer (Föderalismus).